

# Allgemeine Verkaufsbedingungen

## Furnierwerk Schlautmann GmbH & Co. KG Stand 17.09.2003

### 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
- 1.2 Abweichende oder ergänzende Bedingungen sowie Nebenabreden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wurde durch uns schriftlich zugestimmt. Entsprechendes gilt für mit unseren Vertretern und Reisenden getroffene Vereinbarungen.

### 2. Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote einschließlich der Preise sind freibleibend.
- 2.2 Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich durch Auftragsbestätigung bzw. Rechnung oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.
- 2.3 Im Falle einer Bestellung auf elektronischem Wege stellt die Zugangsbestätigung noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
- 2.4 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unseren Lieferanten.
- 2.5 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

### 3. Vergütung/Zahlung

- 3.1 Unsere Preise werden in Euro ab Werk berechnet, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben. Im Falle von Nachbestellungen gelten die am vereinbarten Liefertag maßgeblichen Preise. Lieferungen erfolgen grundsätzlich auf Kosten und Risiko des Käufers. Bei Anlieferung durch unsere werkseigenen Fahrzeuge gelten die im Rahmen der Fracht- und Rollgeldsätze liegenden und von uns bestätigten Anfuhrkosten.
- 3.2 Rechnungen sind sofort ohne Abzug netto Kasse fällig. Der Käufer verpflichtet sich, den Kaufpreis spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Käufer in Zahlungsverzug. Der Käufer hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- 3.3 Zahlungen können nach unserer Wahl auf andere noch offenstehende Forderungen verrechnet werden.
- 3.4 Schecks und - soweit Wechselzahlung vereinbart ist - Wechsel, werden zahlungshalber angenommen. Diskont- und Einzugsspesen sowie Zinsen sind uns unverzüglich zu vergüten.
- 3.5 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen, die Zurückbehaltung fälliger Rechnungsbeträge sowie Abzüge jeder Art sind unzulässig, sofern es sich nicht um anerkannte bzw. rechtskräftig festgestellte Forderungen des Käufers uns gegenüber handelt. Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 3.6 Wir gewähren einen von uns zu bemessenden Kredit. Hält der Käufer eine Zahlungsfrist nicht ein oder verschlechtern sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse, so werden sämtliche insoweit befristeten Forderungen sofort fällig. Werden uns berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers bekannt, haben wir das Recht, per Nachnahme zu liefern, Vorauszahlung zu verlangen, Sicherheitenleistungen zu fordern oder ohne irgendeine Schadensersatzverpflichtung unsererseits vom Vertrag zurückzutreten. Vertreter sind nicht berechtigt, Geld für uns zu kassieren, es sei denn, dass sie eine schriftliche Inkassovollmacht besitzen.

### 4. Gefahrübergang

- 4.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Verwendungskauf mit der Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder an sonst zur Auslieferung der Versendung bestimmte Dritte auf den Käufer über.
- 4.2 Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

### 5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Ware ("Vorbehaltware") bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 v.H. übersteigt, werden wir auf Wunsch des Käufers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
- 5.2 Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltware bzw. des entsprechenden Anwartschaftsrechts ist nicht zulässig.
- 5.3 Der Käufer ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Vorbehaltware unverzüglich mitzuteilen. Entsprechendes gilt für jeglichen Besitzwechsel an der Vorbehaltware.
- 5.4 Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltware werden uns bereits jetzt abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltware ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung oder ob sie an einen oder mehrere Kunden verkauft wird.
- 5.5 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder wenn vergleichbare begründete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Zahlungsunfähigkeit des Käufers nahe legen, sind wir berechtigt, die dem Käufer gewährte Einziehungsbefugnis zu widerrufen. Außerdem können wir nach vorheriger Androhung der Offenlegung der Sicherungsabtretung bzw. der Verwertung der abgetretenen Forderungen unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Käufer gegenüber dem Kunden verlangen.
- 5.6 Die Be- und Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung der Ware durch den Käufer erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Im Falle einer Verarbeitung bzw. Verbindung mit uns nicht gehörenden Gegenständen erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird.
- 5.7 Sofern der Käufer Alleineigentum an der neuen Sache erwirbt, sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Käufer uns Miteigentum an der durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandenen neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltware zu der übrigen verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung einräumt.
- 5.8 Für den Fall der Veräußerung der neuen Sache tritt der Käufer uns hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltware entspricht. Der uns abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.
- 5.9 Wird die Vorbehaltware vom Käufer mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Käufer, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an uns ab.

### 6. Ansprüche des Käufers bei Mängeln

- 6.1 Ansprüche bei Mängeln sind nach unserer Wahl zunächst beschränkt auf Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung).
- 6.2 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 6.3 Offensichtliche Mängel müssen innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware uns gegenüber schriftlich angezeigt werden; andernfalls ist die Geltendmachung von Ansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 6.4 Wählt der Käufer wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim ihm, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
- 6.5 Ansprüche des Käufers bei Mängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware.
- 6.6 Für die Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe für die Ware dar.
- 6.7 Garantien im Rechtssinne erhält der Käufer durch uns nicht.

### 7. Haftungsbeschränkungen

- 7.1 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Wir haften bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
- 7.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Käufers aus Produkthaftung. Weiter gelten diese nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Käufers.
- 7.3 Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Käufers.

### 8. Sonstiges

- 8.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 betreffend Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen oder andere internationale Abkommen finden keine Anwendung.
- 8.2 Sowohl örtlich wie international sind ausschließlich die Gerichte unseres Firmensitzes zuständig. Wir sind darüber hinaus berechtigt, jedes andere gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.
- 8.3 Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.